

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seinen Richter Dr. Hirn über die Beschwerde des AA, Adresse 1, \*\*\*\* Z, vertreten durch BB, Rechtsanwalt in \*\*\*\* Y, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Y vom 19.10.2020, ZI \*\*\*, betreffend eine Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (belangte Behörde: Bezirkshauptmannschaft Y), nach Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

### zu Recht:

1. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als **unbegründet abgewiesen**, dass es im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses

bei der Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist (§ 44a Z 2 VStG):

„§ 52 lit a Z 6b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl Nr 159/1960 in der Fassung BGBl I Nr 37/2019, in Verbindung mit (iVm) der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft X vom 09.06.2020, ZI \*\*\*\*“

und bei der Strafsanktionsnorm (§ 44a Z 3 VStG):

„§ 99 Abs 3 lit a StVO 1960, BGBl Nr 159/1960 idF BGBl I Nr 39/2013“

zu lauten hat.

2. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Euro 44,00 zu leisten.
3. Die **ordentliche Revision** ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) **nicht zulässig**.

## **Entscheidungsgründe**

### I. Verfahrensgang:

#### 1. Verfahren vor der belangten Behörde:

Mit Straferkenntnis vom 19.10.2020, ZI \*\*\*, hat die Bezirkshauptmannschaft Y AA, Adresse 1, \*\*\*\* Z, zur Last gelegt, als Lenker des einspurigen Kraftfahrzeuges (Motorrad) mit dem amtlichen Kennzeichen \*\*-\*\*\*\*\*, welches ein Standgeräusch (Nahfeldpegel) von mehr als 95 dB aufweisen würde, am 13.06.2020 um 14:00 Uhr die B \*\*\* im Gebiet der Gemeinde W bei km 3,800 in Richtung W, gegenüber Einfahrt CC, befahren zu haben, obwohl das Befahren dieses Straßenabschnittes mit einspurigen Kraftfahrzeugen, die ein Standgeräusch (Nahfeldpegel) von mehr als 95 dB aufweisen würden, gemäß der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft X vom 09.06.2020, ZI \*\*\*, in der Zeit vom 10.06. bis 31.10. verboten sei. Es sei ein Standgeräusch (Nahfeldpegel) von 100 dB festgestellt worden. Dadurch habe der Beschuldigte § 52a lit 6b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) in Verbindung mit (iVm) der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft X vom 09.06.2020, ZI \*\*\*, verletzt, weswegen über ihn gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von Euro 220,00 (Ersatzfreiheitsstrafe: 101 Stunden) verhängt wurde. Die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens hat die Bezirkshauptmannschaft Y mit Euro 22,00 festgesetzt.

Gegen dieses Straferkenntnis hat AA, Adresse 1, \*\*\*\* Z, vertreten durch BB, Rechtsanwalt in \*\*\*\* Y, mit Schriftsatz vom 18.11.2020 Beschwerde erhoben und beantragt, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Mit Schriftsatz vom 26.11.2020, Zahl \*\*\*, hat die Bezirkshauptmannschaft Y den Akt mit dem Ersuchen um Entscheidung über die Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 19.10.2020, Zahl \*\*\*, vorgelegt.

#### 2. Verfahrensgang beim Landesverwaltungsgericht Tirol:

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat bei der Bezirkshauptmannschaft X den Verordnungsakt bzw die relevanten Ergebnisse des Verfahrens zur Erlassung der Verordnung vom 09.06.2020 angefordert. Mit Schriftsatz vom 18.12.2020 hat die Bezirkshauptmannschaft X die wesentlichen Aktenteile zum Fahrverbot für Motorräder mit einem Standgeräusch von mehr als 95 dB(A) übermittelt und folgende Unterlagen vorgelegt:

- Lärmtechnisches Gutachten und lärmmedizinische Stellungnahme
- Aufforderung zur Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens
- Verordnung vom 09.06.2020, ZI \*\*\*, samt erläuternden Bemerkungen
- Aktenvermerk über die Aufstellung der Verkehrszeichen an der B \*\*\* DD samt Fotodokumentation

Über Ersuchen des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 05.01.2021, ZI \*\*\*, hat der lärmtechnische Amtssachverständige EE die Stellungnahme vom 25.01.2021,

ZI \*\*\*, erstattet. Zu den sachverständigen Darlegungen hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 09.03.2021 Stellung genommen und in diesem Schriftsatz, aber auch bereits in den Äußerungen vom 30.12.2020 und 22.02.2021, die Befangenheit des dem Verfahren beigezogenen lärmtechnischen Amtssachverständigen EE geltend gemacht.

Mit Schriftsatz vom 12.03.2021 hat die Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung dem Landesverwaltungsgericht Tirol das Schreiben der Europäischen Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie und Unternehmen und KMU, vom 26.01.2021, betreffend das Fahrverbot für besonders laute Motorräder in den Bezirken X und V, weitergeleitet.

Auf die Anfrage des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 18.03.2021, ZI \*\*\*, hat die FF die Mitteilung vom 07.04.2021 erstattet und Unterlagen zu der am 14.07.2020 bei dem auf den Beschwerdeführer zugelassenen Motorrad durchgeführten Nahfeldpegelmessung beigelegt.

Mit Schriftsatz vom 20.04.2021 hat der Beschwerdeführer nochmals eine umfangreiche Stellungnahme zur Verordnung der Bezirkshauptmannschaft X vom 09.06.2020 sowie zu der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung erstattet und seiner Stellungnahme weitere Schriftsätze beigelegt.

Am 11.05.2021 hat die öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden. Der Beschwerdeführer hat auf sein bisheriges schriftliches Vorbringen, insbesondere die Beschwerde vom 18.11.2020 sowie die Stellungnahmen vom 30.12.2020, 22.02.2021, 09.03.2021 und 20.04.2021 verwiesen. Nochmals hat der Beschwerdeführer die Verfassungs- und Gesetzwidrigkeit der verfahrensrelevanten Verordnung der Bezirkshauptmannschaft X vom 09.06.2020 behauptet. Zudem betonte der Beschwerdeführer, dass eine Bestrafung schon deswegen ausscheide, da das verfahrensgegenständliche, auf ihn zugelassene Motorrad zum Tatzeitpunkt tatsächlich ein Standgeräusch von unter 95 dB (A) aufgewiesen hätte. Ergänzend dazu der Beschwerdeführer weitere Unterlagen, insbesondere die von GG verfasste Stellungnahme vom 05.05.2021, vorgelegt. Der Rechtsmittelwerber hat zudem den bereits schriftlich erhobenen Einwand der Befangenheit des des lärmtechnischen Amtssachverständigen EE wiederholt.

Beweis wurde aufgenommen durch die Einvernahme des Beschwerdeführers als Partei und durch die Einvernahme des lärmtechnischen Amtssachverständigen EE sowie durch Einsichtnahme und Verlesung des behördlichen Aktes und des Aktes des Landesverwaltungsgerichtes Tirol, jeweils samt Beilagen.

Weitere Beweise wurden nicht aufgenommen. Die Beweisanträge des rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführers auf Einvernahme des JJ als Zeugen zum Beweis dafür, dass es keine gesetzliche Grundlage zur Änderung des in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Nahfeldpegels nach Umsetzung der RL 97/24-EG gäbe und eine solche nachträgliche Eintragung nur auf freiwilliger Basis erfolge, sowie auf Einholung einer Auskunft bei der Verkehrsabteilung zu einer näher bezeichneten Frage hat das Landesverwaltungsgericht Tirol als unerheblich zurückgewiesen. Der Beschwerdeführer hat zudem beantragt, das

Landesverwaltungsgericht Tirol möge zu bestimmten Themen Anfragen an die Bezirkshauptmannschaft X sowie an die Europäische Kommission richten. Dieser Antrag zielt darauf ab, die aufgeworfenen Themen durch die Bezirkshauptmannschaft X sowie die Europäische Kommission rechtlich beurteilen zu lassen. Rechtsfragen sind nicht Gegenstand von Sachverhaltsermittlungen. Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat auch eine dementsprechende Feststellung getroffen.

## II. Beschwerdevorbringen:

Der Beschwerdeführer macht als Verfahrensmangel geltend, dass sich die belangte Behörde mit seinen Beweisanträgen nicht auseinandergesetzt habe. Darüber hinaus bestreitet er im Hinblick auf die verfahrensgegenständlich relevante Verordnung der Bezirkshauptmannschaft X vom 09.06.2020, dass diese ordnungsgemäß kundgemacht worden sei.

Zum Beschwerdegrund der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides bringt der Beschwerdeführer vor, die im angefochtenen Straferkenntnis angeführte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft X sei gesetzes- und verfassungswidrig. Ohne sachlich ausreichenden Grund habe diese Verordnung die Rechtslage verändert, auf die sich die Rechtsunterworfenen, insbesondere aber auch er [= *der Beschwerdeführer*] bei der Anschaffung eines dem Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG 1967) entsprechenden Fahrzeuges verlassen haben dürfen. Zudem handle es sich bei dem gewählten Ansatz des „Standgeräusches“ um ein untaugliches Mittel, um eine Lärmreduzierung zu erreichen. Es sei nicht zu erkennen, warum gerade der verfahrensgegenständliche Straßenabschnitt von diesem Verbot erfasst werde. Zudem sei es unter dem Aspekt des Gleichheitssatzes bedenklich, Motorräder und andere zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge, wie etwa Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Baumaschinen etc, verschieden zu behandeln. Gleichheitswidrig sei es auch, Motorräder in Abhängigkeit von deren Zulassungsdatum anders zu behandeln. Mit der 40. KDV-Novelle sei nämlich der Messvorgang insofern verändert worden, als etwa beim verfahrensgegenständlichen Motorrad die Messung nicht mehr bei einer Leerlaufdrehzahl von 5.802 Umdrehungen/min erfolge, sondern bei einer solchen von 3.875 Umdrehungen/min. Damit verändere sich zwangsläufig auch das Standgeräusch. Diese Änderung werde durch die verfahrensgegenständliche Verordnung nicht berücksichtigt. Innerhalb derselben Fahrzeuggruppe erfolge somit eine unterschiedliche und nicht sachgerechte Behandlung.

Der Beschwerdeführer weist zudem daraufhin, dass vor dem Jahr 1966 zugelassene Motorräder unabhängig von ihrem Standgeräusch den verfahrensgegenständlichen Bereich befahren dürften, da deren Standgeräusch nach einer nun nicht mehr angewandten Methode gemessen worden sei. Besonderheiten ergäben sich auch für Motorräder ab dem Baujahr 1966, da bei derartigen Motorrädern der nach der Fernfeldmessung ermittelte Wert durch einen näher beschriebenen Rechenprozess neu bestimmt werden soll. Zudem seien alle Oldtimer-Motorräder, zugelassen in Österreich vor 1966, berechtigt, trotz höherer Lärmentwicklung den verfahrensgegenständlichen Straßenabschnitt zu befahren. Völlig unberücksichtigt bliebe, dass in den von anderen Staaten erstellten Zulassungspapieren die Angabe eines Standgeräusches fehle oder das Standgeräusch anders als in Österreich ermittelt werde. Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft X sei auch deswegen gleichheitswidrig, weil die vom

verfahrensgegenständlichen Motorrad ausgehenden Beeinträchtigungen sich nicht oder nur unerheblich von jenen unterscheiden würden, die von den übrigen Kraftfahrzeugen ausgingen. Personenkraftwagen und Lastkraftwagen hätten ein höheres Standgeräusch als das verfahrensgegenständliche Motorrad.

Zudem wäre es der Behörde möglich gewesen, durch gelindere Mittel, etwa durch kontinuierliche Verkehrskontrollen, Geschwindigkeitsbeschränkungen etc, den beabsichtigten Zweck zu erreichen.

Der Beschwerdeführer weist ausdrücklich darauf hin, dass bei einer Nachmessung des Standgeräusches für sein Motorrad ein dB(A) Wert unter 95 festgestellt worden sei. Die entsprechende Messung sei am 14.07.2020 in der Landesprüfhalle des Landes Tirol durchgeführt worden. Die Messung sei im Typenschein und auch in der Zulassung eingetragen worden. Das von ihm [= dem Beschwerdeführer] gelenkte Motorrad habe somit zum Bestrafungszeitpunkt tatsächlich ein Standgeräusch von unter 95 dB(A) aufgewiesen.

Der Beschwerdeführer bringt zudem vor, die in der Verordnung erwähnte Zusatztafel lasse eine mehrfache Deutung zu, außerdem entspreche das verwendete mathematische Symbol nicht den Kriterien einer leichten Erkennbarkeit. Unabhängig davon sei der gesamte Inhalt der Zusatztafel entgegen § 48 StVO 1960 nicht leicht erkennbar. Schon deswegen sei von einer mangelhaften Kundmachung auszugehen. Außerdem sei die auf der Zusatztafel vorgenommene Anordnung „gilt vom 10.06. – 31.10.“ zu unbestimmt.

In der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft X werde nicht dezidiert angeführt, an welchen Straßen, allenfalls nicht untergeordneten Straßen, entsprechende Verkehrszeichen anzubringen sind. Dies widerspreche § 51 Abs 5 StVO 1960. Zudem enthalte der Text betreffend die Aufstellung von Verkehrszeichen den Hinweis auf „entsprechende Zusatztafeln“, der allerdings zu unbestimmt sei. Auch deswegen liege eine gesetzwidrige Verordnung vor.

### III. Sachverhalt:

#### 1. Allgemeine Feststellungen:

AA, geb am XX.XX.XXXX, wohnhaft Adresse 1, \*\*\*\* Z, ist unbescholten.

Ihn treffen keine Sorgepflichten. Angaben zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen liegen nicht vor.

#### 2. „Standgeräusch“ und „Fahrgeräusch“:

##### 2.1. „Standgeräusch“:

Die Messung des Standgeräusches erfolgt bei laufendem Motor in einem Abstand von 0,5 m zur Auspuffmündung, während das stehende und „ausgekuppelte“ Fahrzeug einen bestimmten Motordrehzahlbereich durchläuft.

Das „Standgeräusch“ wird also im Leerlauf gemessen, Faktoren wie Antriebsgeschwindigkeit, Reifengeräusche, Windverhältnisse etc, bleiben unberücksichtigt.

Eine Regelung betreffend die Messung des Nahfeldpegels des Betriebsgeräusches enthielt die am 28.06.1978 in Kraft getretene 9. Novelle zur Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV 1967). Nach den in Z 2 der Anlage 1d festgelegten Betriebsbedingungen musste die Drehzahl bei Motoren mit Fremdzündung und bei Dieselmotoren mit anderem als mechanischem Drehzahlregler  $\frac{3}{4}$  der der höchsten Leistung des Motors zugehörigen Drehzahl betragen.

Gemäß der am 25. März 1995 in Kraft getretenen 40. Novelle zur KDV 1967 hatte die Messung des Nahfeldpegels des Betriebsgeräusches in sinngemäßer Anwendung der in den Richtlinien 70/157/EWG in der Fassung (idF) 92/97/EWG sowie 78/1015/EWG idF 89/235/EWG zu erfolgen. Gemäß den in Kapitel 5.2.3.4.3. des Anhanges I der RL 92/97/EWG vom 10.11.1992, ABl L 371/1, vom 19.12.1992, war bei der Messung der Motor auf drei Viertel der der Entwicklung seiner Nennleistung entsprechenden Drehzahl (S) zu bringen.

Am 08.09.1999 trat die 46. KDV 1967, BGBl II Nr 308/1999, weitgehend in Kraft. Gemäß der seither geltenden Anlage 1c hat die Messung des Nahfeldpegels des Betriebsgeräusches in sinngemäßer Anwendung der in den Richtlinien 70/175 EWG idF 96/20/EG sowie 97/24/EG, Kapitel 9, zu erfolgen. Die Betriebsbedingungen bei der Messung des Nahfeldpegels des Betriebsgeräusches definiert Kapitel 2.2.4.3. des Anhanges II. des Kapitels 9 der RL 97/24/EG.

Bei einer Nennleistungsdrehzahl größer als 5.000 Umdrehungen/min hat die Messung des Standgeräusches bei  $\frac{1}{2}$  Nenndrehzahl, demgegenüber bei einer Nenndrehzahl kleiner oder gleich 5.000 U/min bei  $\frac{3}{4}$  Nenndrehzahl zu erfolgen.

## 2.2. „Fahrgeräusch“:

Die Ermittlung des Fahrgeräusches erfolgt anhand eines genormten Vorganges.

Das jeweilige Motorrad ist auf einer genormten Strecke zu fahren. Dieser Strecke hat man sich mit einer genormten Geschwindigkeit bis zu der Linie zwischen den Punkten AA anzunähern. Sobald der vorderste Teil des Motorrades diese Linie (AA) überschreitet, wird die Gasstellung schlagartig in Vollast gegeben. In dieser Gasstellung wird eine Strecke von 20 m bis zur Linie zwischen den Punkten BB befahren. Sobald der hintere Teil des Motorrades diese Linie passiert hat, wird die Gasstellung schlagartig in den Leerlauf umgeschaltet.

Zusammengefasst ist somit das Fahrgeräusch als eine beschleunigte Vorbeifahrt in einer Entfernung von 7,5 m zum Messgerät definiert.

Bei der Messung des Fahrgeräusches findet somit ein Beschleunigungs- sowie ein Verzögerungsvorgang (Lastwechsel) statt. Der reale Fahrbetrieb selbst weist allerdings eine wesentlich divergierende Anzahl von unterschiedlichen Gasstellungen, Lastwechseln etc auf. Das tatsächliche Fahrgeräusch ist maßgeblich vom Fahrverhalten des jeweiligen Lenkers/der jeweiligen Lenkerin des Motorrades, Personenkraftwagens etc abhängig. Es ist möglich, jedes

Motorrad leiser oder lauter zu bewegen, je nach Fahrverhalten (Gangschaltung, Leistungsanforderung etc).

Eine Fahrgeräuschmessung ist im Rahmen einer polizeilichen Überprüfung vor Ort nicht machbar. Sie ist lediglich auf genormten Strecken nach einer genau vorgegebenen Methode durchführbar.

### 3. Weitere Messmethoden:

Bei allen Motorrädern, die in Österreich vor 1966 zugelassen wurden, erfolgte die Messung des Standgeräusches mittels einer DIN-Phon-Messung. Diese Methode bezieht sich auf den Zeitraum bis zur Umstellung der Lärmmessungen auf Dezibel.

Die DIN-Phon-Messung ist mit heutigen Messmethoden nicht vergleichbar.

Die für Motorräder ab dem Baujahr 1966 angewandte Fernfeldmessung entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Jedenfalls seit dem Inkrafttreten der 9. Novelle zur KDV-1967 hat die Ermittlung des Standgeräusches durch eine Nahfeldpegelmessung zu erfolgen.

Vergleiche der Ergebnisse von Fernfeld- und Nahfeldpegelmessungen zeigten, dass die ermittelten Werte sich um rund 21 dB voneinander unterscheiden. Der bei Fernfeldmessungen ermittelte Wert beträgt in der Regel rund 21 dB weniger als der bei einer Nahfeldpegelmessung ermittelte Wert.

### 4. Feststellungen zur Verordnung der Bezirkshauptmannschaft X vom 09.06.2020, Zahl \*\*\*:

Gemäß der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft X vom 09.06.2020, ZI \*\*\*, galten auf näher bezeichneten Abschnitten der B \*\*\* KK, der L \*\*\* LL und der B \*\*\* DD im Zeitraum von 10.06. bis 31.10.2020 Fahrverbote für einspurige Kraftfahrzeuge in beiden Richtungen, wenn das bei der Genehmigung dieser Fahrzeuge oder ihrer Type bestimmte Standgeräusch (Nahfeldpegel) den Wert von 95 dB(A) überschreitet.

§ 3 dieser Verordnung lautet wörtlich:

„Auf der B \*\*\* DD ist von Straßenkilometer 0,0 + 7 m bis Straßenkilometer 22,4 + 109m (gesamter Verlauf) in der Zeit von 10. Juni bis 31. Oktober 2020 das Fahren mit allen einspurigen Kraftfahrzeugen in beiden Richtungen gemäß § 52 lit. a Ziff. 6b StVO 1960 verboten, wenn das bei der Genehmigung dieser Fahrzeuge oder ihrer Type bestimmte Standgeräusch (Nahfeldpegel) den Wert von 95 dB(A) überschreitet.“

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgte durch das Aufstellen der Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 6b StVO 1960 „Fahrverbot für Motorräder samt Zusatztafel“ gemäß § 54 Abs 1 StVO 1960 mit der Aufschrift „Standgeräusch > 95 dB(A)“ und „gilt von 10.06. bis 31.10.“ an näher genannten Standorten (§ 4 der Verordnung). Diese Verkehrszeichen haben Mitarbeiter des Baubezirksamtes X, Straßenmeisterei X, an genau bezeichneten Standorten zeitgerecht aufgestellt.

Bereits im Jahr 2019 wurde im Auftrag der Tiroler Landesregierung eine Motorradlärmstudie (veröffentlicht auf <https://www.tirol.gv.at/arbeit-wirtschaft/esa/lärm/motorradlärmstudie-2019>) erstellt. Auf der Grundlage dieser Motorradlärmstudie hat sich der medizinische Amtssachverständige MM im Schriftsatz vom 19.12.2019, ZI \*\*\*, geäußert.

Darüber hinaus hat der gewerbetechnische Amtssachverständige NN mit Schriftsatz vom 21.01.2020, ZI \*\*\*, zur Problematik des Motorradlärms im Bezirk X ein Gutachten erstattet.

Vor der Erlassung der Verordnung 09.06.2020, ZI \*\*\*, hat die Bezirkshauptmannschaft X mit Schriftsatz vom 28.05.2020, ZI \*\*\*, eine Anhörung im Sinne des § 94f StVO 1960 durchgeführt.

#### 5. Zum Tatvorwurf:

##### 5.1. Zum verfahrensgegenständlichen Motorrad:

Der Beschwerdeführer ist und war auch am 13.06.2020 Zulassungsbesitzer des Motorrades mit dem amtlichen Kennzeichen \*-\*\*\*\*\*. Dieses Motorrad wurde erstmalig am 13.05.1986 zugelassen. Die Zulassung auf den Beschwerdeführer erfolgte am 20.03.2001. Der im Zusammenhang mit der erstmaligen Zulassung bei der Typenprüfung ermittelte Wert für das Standgeräusch betrug 100 dB (A), bezogen auf die Drehzahl von 6.000 U/min.

Am 14.07.2020 erfolgte durch die FF in der KFZ-Prüfstelle eine Standgeräuschemessung des verfahrensgegenständlichen und auf den Beschwerdeführer zugelassenen Motorrades. Bei der Messung entsprechend der RL-97/24/EG ergab sich ein Lärmwert von 92 dB(A). Die Nahfeldpegelmessung wurde bei 50 % der Höchstdrehzahl durchgeführt.

In weiterer Folge wurde in der Zulassungsbescheinigung folgende Anmerkung angeführt:  
„\*\*\* Nahfeldpegelmessung in Anlehnung an die EU-RL 97/24 bei 50 % der Höchstdrehzahl: 92 dB(A) bei 4.000 U/min.“

Dieses Motorrad ist nicht in das historische Verzeichnis eingetragen und auch nicht als historisches Fahrzeug genehmigt.

##### 4.2. Zum Tatvorwurf selbst:

Der Beschwerdeführer hat am 13.06.2020 um 14:00 Uhr das auf ihn zugelassene Motorrad mit dem amtlichen Kennzeichen \*-\*\*\*\*\* in der Gemeinde W, auf der B \*\*\*, bei km 3,800 in Richtung W, gegenüber der Einfahrt CC, gelenkt.

#### IV. Beweiswürdigung:

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung erfolgte eine Befragung des Beschwerdeführers zu seinen persönlichen Verhältnissen. Zur Einkommens- und Vermögenssituation hat der



Beschwerdeführer keine Angaben gemacht. Laut dem angefochtenen Straferkenntnis ist der Rechtsmittelwerber unbescholten.

Dementsprechend lauten die Feststellungen in Kapitel 1. der Sachverhaltsdarstellung des gegenständlichen Erkenntnisses.

Das „Standgeräusch“, insbesondere die Messmethode zu dessen Ermittlung, war Gegenstand einer umfangreichen Erörterung im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 11.05.2021. Die im Zuge der Verhandlung getroffenen Aussagen des Beschwerdeführers sowie des lärmtechnischen Amtssachverständigen EE stimmen überein und decken sich mit den Darlegungen des GG in dessen Stellungnahme vom 05.05.2021 (vgl Seite 10). Bei den rechtlichen Grundlagen zur Messung des Standgeräusches hat das Landesverwaltungsgericht Tirol auf die 9., 40. und 46. Novelle zur KDV-1967 zurückgegriffen.

Davon ausgehend trifft das Landesverwaltungsgericht Tirol die Feststellungen in Kapitel 2.1. der Sachverhaltsdarstellung des gegenständlichen Erkenntnisses.

Die Messung des Fahrgeräusches hat der lärmtechnische Amtssachverständige EE detailliert anlässlich der mündlichen Verhandlung beschrieben. Seiner Aussage ist klar zu entnehmen, dass die Ermittlung des Fahrgeräusches anhand eines genormten Vorganges zu erfolgen hat. Seine in der mündlichen Verhandlung getroffenen Aussagen stimmen auch mit den Angaben des GG in dessen Gutachten vom 05.05.2021 (vgl Seite 9) überein. GG hat in diesem Zusammenhang klar zum Ausdruck gebracht, dass eine Fahrgeräuschmessung im Rahmen einer polizeilichen Überprüfung vor Ort „nicht machbar“ ist.

Betreffend das beim tatsächlichen Betrieb eines Motorrades, Personenkraftwagens etc entstehende Fahrgeräusch haben sowohl der Beschwerdeführer als auch der lärmtechnische Amtssachverständige auf das dafür entscheidende Fahrverhalten des jeweiligen Lenkers/der jeweiligen Lenkerin hingewiesen. Dies ergibt sich auch aus dem Gutachten des GG vom 05.05.2021 (vgl Seite 7).

Ausgehend von diesen Beweisergebnissen trifft das Landesverwaltungsgericht Tirol die Feststellungen in Kapitel 2.2. der Sachverhaltsdarstellung des gegenständlichen Erkenntnisses.

Der Beschwerdeführer hat in den Kapiteln 2) und 3) der Stellungnahme vom 20.04.2021 auf frühere Messmethoden – DIN-Phon-Messung und Fernfeldmessung – hingewiesen. Zu diesen beiden Messmethoden hat sich der lärmtechnische Amtssachverständige EE im Rahmen der mündlichen Verhandlung geäußert.

Die angeführte Stellungnahme, aber auch die vom lärmtechnischen Amtssachverständigen im Rahmen der mündlichen Verhandlung getroffenen Aussagen bilden die Grundlage für die Feststellungen des Kapitels 3. der Sachverhaltsdarstellung des gegenständlichen Erkenntnisses.

Die Feststellungen in Kapitel 4. zur Erlassung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft X vom 09.06.2020, Zahl \*\*\*, stützen sich auf die von der Bezirkshauptmannschaft X dem

Landesverwaltungsgericht Tirol vorgelegten Aktenteile des Verordnungsaktes. Zur Aufstellung der Verkehrszeichen konnte das Landesverwaltungsgericht Tirol auf die an die Bezirkshauptmannschaft X gerichtete Mitteilung des Baubezirksamtes X samt der beigefügten Dokumentation der aufgestellten Verkehrszeichen vom 10.06.2020 zurückgreifen.

Laut den Aussagen des Beschwerdeführers ist und war auch zum Tatzeitpunkt das verfahrensgegenständliche Motorrad auf ihn zugelassen. Eine Kopie der Zulassungsbescheinigung hat der Beschwerdeführer mit seinem Rechtsmittel vorgelegt. Der Rechtsmittelwerber selbst hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung klargestellt, dass das auf ihn zugelassene Motorrad nicht als historisches Fahrzeug genehmigt ist.

Zur Nachmessung des Standgeräusches am 14.07.2020 bei der Landesprüfstelle hat sich der Beschwerdeführer geäußert. Zu dieser Nachmessung hat die FF in der an das Landesverwaltungsgericht Tirol gerichteten Mitteilung vom 07.04.2021 eine Stellungnahme abgegeben. Das Ergebnis der Nachmessung ist anhand der vorgelegten Zulassungsbescheinigung (Kopie) dokumentiert.

Diese Beweisergebnisse bilden die Grundlage für die Feststellungen in Kapitel 5.1. der Sachverhaltsdarstellung des gegenständlichen Erkenntnisses.

Der Beschwerdeführer hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht bestritten, zu dem im angefochtenen Straferkenntnis angeführten Zeitpunkt das auf ihn zugelassene Motorrad mit dem amtlichen Kennzeichen \*\*-\* in der Gemeinde W, auf der B \*\*\*, bei km 3,800 in Richtung W, gegenüber der Einfahrt CC, gelenkt zu haben.

Dementsprechend lautet die Feststellung in Kapitel 5.2. der Sachverhaltsdarstellung des gegenständlichen Erkenntnisses.

#### V. Rechtslage:

##### 1. Straßenverkehrsordnung 1960:

Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl Nr 159/1960 in den Fassungen BGBl I Nr 39/2013 (§§ 44 und 99), BGBl I Nr 18/2019 (§ 54), BGBl I Nr 37/2019 (§ 52) und BGBl I Nr 77/2019 (§ 43), lauten samt Überschriften auszugsweise wie folgt:

#### „§ 43. Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweisen

(1) Die Behörde hat für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung

- a) wenn ein Elementarereignis bereits eingetreten oder nach den örtlich gewonnenen Erfahrungen oder nach sonst erheblichen Umständen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, die zum Schutze der Straßenbenützer oder zur Verkehrsabwicklung erforderlichen Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen zu erlassen;

- b) wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert,
1. dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen, zu erlassen,
  2. den Straßenbenützern ein bestimmtes Verhalten vorzuschreiben, insbesondere bestimmte Gruppen von der Benützung einer Straße oder eines Straßenteiles auszuschließen oder sie auf besonders bezeichnete Straßenteile zu verweisen;

[...]

(2) Zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe, hat die Behörde, wenn und insoweit es zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen Gründen erforderlich ist, durch Verordnung

- a) für bestimmte Gebiete, Straßen oder Straßenstrecken für alle oder für bestimmte Fahrzeugarten oder für Fahrzeuge mit bestimmten Ladungen dauernde oder zeitweise Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote zu erlassen,

[...]"

#### „§ 44. Kundmachungen der Verordnungen

(1) Die im § 43 bezeichneten Verordnungen sind, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten. Parteien im Sinne des § 8 AVG ist die Einsicht in einen solchen Aktenvermerk und die Abschriftnahme zu gestatten. Als Straßenverkehrszeichen zur Kundmachung von im § 43 bezeichneten Verordnungen kommen die Vorschriftszeichen sowie die Hinweiszeichen ‚Autobahn‘, ‚Ende der Autobahn‘, ‚Autostraße‘, ‚Ende der Autostraße‘, ‚Einbahnstraße‘, ‚Ortstafel‘, ‚Ortsende‘, ‚Internationaler Hauptverkehrsweg‘, ‚Straße mit Vorrang‘, ‚Straße ohne Vorrang‘, ‚Straße für Omnibusse‘ und ‚Fahrstreifen für Omnibusse‘ in Betracht.

[...]"

#### „§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind

- a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,
- b) Gebotszeichen oder
- c) Vorrangzeichen.

- a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[...]

6b. ‚FAHRVERBOT FÜR MOTORRÄDER‘



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Fahren mit allen einspurigen Kraftfahrzeugen verboten ist.  
[...]"

„§ 54. Zusatztafeln

(1) Unter den in den §§ 50, 52 und 53 genannten Straßenverkehrszeichen sowie unter den in § 38 genannten Lichtzeichen können auf Zusatztafeln weitere, das Straßenverkehrszeichen oder Lichtzeichen erläuternde oder wichtige, sich auf das Straßenverkehrszeichen oder Lichtzeichen beziehende, dieses erweiternde oder einschränkende oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dienliche Angaben gemacht werden.  
[...]"

„§ 99. Straßenbestimmungen

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[...]"

2. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft X vom 09.06.2020:

Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft X vom 09.06.2020, ZI \*\*\*, betreffend Fahrverbote für Motorräder mit einem Standgeräusch (Nahfeldpegel) über 95 dB(A), lauten wie folgt:

„§ 3

Auf der **B \*\*\* DD** ist von Straßenkilometer 0,0 + 7m bis Straßenkilometer 22,4 + 109m (gesamter Verlauf) in der Zeit von 10. Juni bis 31. Oktober 2020 das Fahren mit allen einspurigen Kraftfahrzeugen in beiden Richtungen gemäß § 52 lit. a Ziff. 6b StVO 1960 verboten, wenn das bei der Genehmigung dieser Fahrzeuge oder ihrer Type bestimmte Standgeräusch (Nahfeldpegel) den Wert von 95 dB(A) überschreitet."

„§ 4

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Aufstellung der Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziff. 6b StVO 1960 ‚Fahrverbot für Motorräder‘ samt Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufschrift ‚Standgeräusch > 95dB(A)‘ und ‚gilt von 10.06. bis 31.10.‘ an nachstehend genannten Standorten:

[...]

- B \*\*\* DD bei km 0,0 + 7m in Fahrtrichtung U und bei km 22,4 + 109m in Fahrtrichtung W

Das Ende des Fahrverbotes für Motorräder ist gemäß § 51 Abs. 1 StVO 1960 durch das Straßenverkehrszeichen gem. § 52 lit. a Ziff. 6b StVO 1960 und der Zusatztafel mit der Aufschrift ‚ENDE‘ jeweils auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens kundzumachen.

[...]“

### 3. Verwaltungsstrafgesetz 1991:

Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl Nr 52/1991, in den Fassungen BGBl I Nr 33/2013 (§ 19) und BGBl I Nr 57/2018 (§ 5), lauten samt Überschriften auszugsweise wie folgt:

#### „Schuld

§ 5. (1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder der Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

#### „Strafbemessung

§ 19. (1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

[...]“

4. Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013 idF BGBl I Nr 57/2018 (§§ 50 und 52), lauten auszugsweise samt Überschriften wie folgt:

„Erkenntnisse

§ 50. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen und das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

[...]“

„Kosten

§ 52. (1) In jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, ist auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

(2) Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

[...]“

VI. Erwägungen:

1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde:

Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde vier Wochen.

Das angefochtene Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer zuhänden seines Rechtsvertreters am 22.10.2020 nachweislich zugestellt. Die Beschwerde ist am 18.11.2020 und damit innerhalb der vierwöchigen Rechtsmittelfrist bei der Bezirkshauptmannschaft Y eingelangt. Die Beschwerde wurde daher fristgerecht erhoben.

2. Zur behaupteten Befangenheit des Amtssachverständigen EE:

Der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer hat mit den Schriftsätzen vom 30.12.2020 und vom 22.02.2021 die Befangenheit des lärmtechnischen Amtssachverständigen EE behauptet und im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass er als Mitarbeiter der Abteilung „OO“ des Amtes der Tiroler Landesregierung gegenüber dessen Vorstand NN weisungsgebunden sei.

Deshalb werde seine Unabhängigkeit bezweifelt. Zudem habe NN die der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft X zugrundeliegende Lärmstudie verfasst. Eine Befangenheit des EE wird in den Stellungnahmen vom 09.03.2021 und 20.04.2021 sowie im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 11.05.2021 auch mit dessen Mitwirkung an der Lärmstudie betreffend den Bezirk X begründet.

Dazu hält das Landesverwaltungsgericht Tirol Folgendes fest:

Das Verwaltungsgericht hat auf dem Boden des § 17 VwGVG in Verbindung mit den §§ 52 und 53 AVG die Verpflichtung, die ihm zur Verfügung stehenden Amtssachverständigen seinen Verfahren beizuziehen, wobei ein Verwaltungsgericht stets prüfen muss, ob ein Amtssachverständiger unbefangen, unter anderem also tatsächlich unabhängig von der Verwaltungsbehörde ist, deren Bescheid beim Verwaltungsgericht angefochten wird (vgl VwGH 24.10.2018, Ra 2016/04/0040). Dabei geht es insbesondere darum sicherzustellen, dass nicht die Besorgnis besteht, dass bezüglich der Tätigkeit des Amtssachverständigen/nicht amtlichen Sachverständigen andere als rein sachliche Überlegungen eine Rolle spielen können, wobei es ausreicht, dass der Anschein einer Voreingenommenheit entstehen kann (VwGH 20.09.2018, Ra 2018/11/0077-0078, mit weiteren Nachweisen). Die Frage, ob ein Sachverständiger in einem bestimmten Verfahren als befangen anzusehen ist, stellt keine grundsätzliche, sondern eine einzelfallbezogene Rechtsfrage dar (VwGH 28.05.2020, Ra 2018/06/0245 und 0246).

Die Aufgabe des (Amts-)Sachverständigen ist darin zu sehen, der entscheidenden Behörde aufgrund besonderer Fachkenntnisse die Entscheidungsgrundlage im Rahmen des maßgebenden Sachverhaltes zu liefern. Die Mitwirkung bei der Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes durch den Sachverständigen besteht darin, dass er Tatsachen erhebt (Befund) und aus diesen Tatsachen aufgrund besonderer Fachkunde Schlussfolgerungen zieht (Gutachten). Der Sachverständige hat somit Tatsachen klarzustellen und aufgrund seiner Sachkenntnisse deren allfällige Ursachen oder Wirkungen festzustellen; er muss aber immer im Bereich der Tatsachen bleiben und darf nicht Rechtsfragen lösen.

Aufgabe des (Amts- wie auch des nicht amtlichen) Sachverständigen ist es, unparteiisch und objektiv eine vorgegebene Sachlage fachlich zu beurteilen. Ihm kommt dabei die Stellung eines Hilfsorgans des erkennenden Verwaltungsgerichtes zu, da er den Parteien – und damit im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht dem Beschwerdeführer und der belangten Behörde – gegenübersteht. Es ist hingegen nicht Aufgabe des Sachverständigen, dem Ansuchen einer Partei zu dessen positiver Erledigung zu verhelfen, indem er Änderungen bzw Ergänzungen in dem, dem Anbringen zu Grunde liegenden Unterlagen vornimmt (VwGH 20.09.2018, Ra 2018/11/0077-0078).

Das Wesen der Befangenheit besteht in der Hemmung einer unparteiischen Entschliebung durch unsachliche psychologische Motive, wobei das Element der Unsachlichkeit nicht schlechthin, sondern in Bezug auf die konkreten, vom Sachverständigen zu beurteilenden Fachfragen gegeben sein muss. Von Befangenheit ist insbesondere dann zu sprechen, wenn die Möglichkeit besteht, dass ein Sachverständiger durch seine persönliche Beziehung zu der den Gegenstand einer Beratung und Beschlussfassung bildenden Sache oder zu den an dieser Sache beteiligten Personen in der unparteiischen Amtsführung bzw in einem unparteiischen

Tätigwerden beeinflusst sein könnte. Eindeutige Hinweise etwa, dass ein Sachverständiger seine vorgefasste Meinung nicht nach Maßgabe der Verfahrensergebnisse zu ändern bereit ist, könnte seine Unbefangenheit in Zweifel ziehen. Jeder Vorwurf der Befangenheit hat allerdings konkrete Umstände aufzuzeigen, welche die Objektivität der Sachverständigen in Frage stellen und zumindest den Anschein erwecken können, dass eine parteiische Entscheidung möglich ist (VwGH 20.09.2018, Ra 2018/11/0077-0078).

Aus der bloßen Zugehörigkeit eines Amtssachverständigen zu einer bestimmten Behörde und aus der Weisungsgebundenheit des Amtssachverständigen kann eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht abgeleitet werden. Die Einbindung eines Amtssachverständigen in die Amtshierarchie ist ein wesentliches Kennzeichen des Amtssachverständigen und vermag für sich alleine eine Befangenheit nicht zu begründen, gleichgültig, welche Stellung der Amtssachverständige in der Hierarchie einnimmt (vgl VwGH 05.07.2006, 2005/12/0042). Aus der Weisungsgebundenheit kann jedenfalls nicht ein Grund für eine Befangenheit oder den Anschein der Befangenheit gesehen werden. Sachverständige sind gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungs- als auch des Verfassungsgerichtshofes bei der Erstattung ihrer Gutachten ausschließlich der Wahrheit verpflichtet und hinsichtlich des Inhaltes ihrer Gutachten an keine Weisungen gebunden, weil Gutachten den sie erstellenden (Amt-)Sachverständigen persönlich zurechenbar sind (vgl VfGH 08.10.2014, E 707/2014, mit zahlreichen Hinweisen auf die Judikatur).

Im Rahmen der Lärmstudie betreffend den Bezirk X hat der Amtssachverständige Lärmmessungen durchgeführt und auf Basis der Ergebnisse dieser Lärmmessungen Lärmberechnungen erstellt. Aus dieser Tätigkeit – Erhebung von Daten („Lärm“) und Durchführung von Berechnungen aufgrund dieser Daten nach wissenschaftlich anerkannten Methoden – ist für das Landesverwaltungsgericht Tirol eine Befangenheit nicht erkennbar. Insbesondere ist für das Landesverwaltungsgericht Tirol nicht nachvollziehbar, dass die von EE durchgeführten Lärmmessungen und Lärmberechnungen präjudiziell für die im konkreten Verfahren an ihn gerichteten Fragestellungen sein sollen.

### 3. In der Sache:

#### 3.1. Zur Verordnung der Bezirkshauptmannschaft X vom 09.06.2020, ZI \*\*\*:

##### 3.1.1. Zur Erlassung der Verordnung:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hat die Behörde vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 43 StVO 1960 die im einzelnen umschriebenen Interessen an der Verkehrsbeschränkung mit dem Interesse an der unberührten Benützung der Straße abzuwägen und dabei die (tatsächliche) Bedeutung des Straßenzuges zu berücksichtigen (vgl VfSlg 8086/1977, 9089/1981, 12.944/1991, 13.449/1993, 13.82/1993). Die sohin gebotene Interessenabwägung erfordert sowohl die nähere sachverhaltsmäßige Klärung der Gefahren oder Belästigungen für Bevölkerung und Umwelt, vor denen eine Verkehrsbeschränkung schützen soll, als auch eine Untersuchung „der Verkehrsbeziehungen und der Verkehrserfordernisse“ durch ein entsprechendes Anhörungs- und Ermittlungsverfahren.



Wird die Anhörungspflicht verletzt, haftet der Verordnung ein formeller Mangel an; sie ist gesetzwidrig.

Vor der Erlassung der Verordnung vom 09.06.2020, ZI \*\*\*, hat die Bezirkshauptmannschaft X mit Schriftsatz vom 28.05.2020 den in § 94f Abs 1 lit a Z 1 bis 3 StVO 1960 angeführten Personenkreis über die geplante Erlassung dieser Verordnung informiert und die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt. Eine Anhörung des in § 94f Abs 1 lit a Z 1 bis 3 StVO 1960 angeführten Personenkreises hat somit stattgefunden. Die Bezirkshauptmannschaft X hat folglich bei der Erlassung der Verordnung vom 09.06.2020 betreffend Fahrverbote für Motorräder mit einem Standgeräusch (Nahfeldpegel) über 95 dB(A) die gesetzlich vorgeschriebene Anhörungspflicht nicht verletzt.

Eine Verkehrsbeschränkung ist gemäß § 43 Abs 1 lit b und Abs 2 lit a StVO 1960 dann erforderlich, wenn sie aufgrund der örtlichen verkehrsmäßigen Gegebenheiten der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs oder der Ordnung des ruhenden Verkehrs oder dem Schutz der Bevölkerung und der Umwelt dient und sich aufgrund des Anhörungs- und Ermittlungsverfahrens ergibt, dass dieses Interesse das persönliche oder wirtschaftliche Interesse der Verkehrsteilnehmer an der ungehinderten Benützung der Verkehrswege überwiegt (= Interessenabwägung durch die Behörde). Verkehrsbeschränkungen dürfen daher auch nur in jenem sachlichen, zeitlichen, örtlichen und personellen Umfang erlassen werden, in dem der im Einzelnen angestrebte, vom B-VG und der StVO 1960 geschützte Zweck dies rechtfertigt. Die Schwere des Eingriffs in die ungehinderte Benützung der Verkehrswege und der vom Gesetz gebilligte und von der Behörde beabsichtigte Zweck der Verkehrsbeschränkung müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen [*Pürstl*, StVO-ON<sup>15.00</sup> § 43, Z 7 (Stand 1.10.2019, rdb.at)].

Die mit der Verordnung vom 09.06.2020 angeordneten Fahrverbote galten auf genau definierten Straßenabschnitten im Zeitraum zwischen 10.06. und 31.10.2020. Darüber hinaus galt dieses Verbot nur für einspurige Kraftfahrzeuge, wenn das bei der Genehmigung dieser Fahrzeuge oder ihrer Type bestimmte Standgeräusch (Nahfeldpegel) den Wert von 95 dB (A) überschreitet. Die Bezirkshauptmannschaft X hat damit auf ein Merkmal abgestellt, das nach österreichischem Recht in einer Zulassungsbescheinigung aufzuscheinen hat. Dass in anderen Staaten Standgeräusche überhaupt nicht eingetragen oder auf andere Weise ermittelt werden, macht eine innerhalb Österreichs auf Basis der in Österreich geltenden Rechtslage erlassenen Verordnung nicht gesetzes- und/oder verfassungswidrig. Bei der Erlassung einer derartigen Verordnung ist zudem von einer Gesamtbetrachtung auszugehen. Die vom Beschwerdeführer angeführte Änderung bei der Bemessung des Nahfeldpegels (= Standgeräusch) erfolgte durch die 46. Novelle zur Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl II Nr 308/1999. Diese Verordnung ist für den verfahrensgegenständlich relevanten Bereich mit Ablauf des 07.09.1999 und somit mehr als 20 Jahre vor der Geltung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft X vom 09.06.2020 in Kraft getreten. Eine spezifische Berücksichtigung derartig weit zurückliegender Regelungen war im Hinblick auf die verfahrensgegenständliche Verordnung nicht erforderlich. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die zu noch früheren Zeitpunkten genehmigt wurden. Sofern der Beschwerdeführer auf Oldtimer etc abstellt, ist darauf hinzuweisen, dass für historische Fahrzeuge im Sinne des § 2 Z 43 KFG 1967 spezifische Regelungen gelten.

Die Fahrverbote der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft X vom 09.06.2020 dienen dem Schutz der dort lebenden Bevölkerung vor Lärmbelästigungen. Das Interesse der dort lebenden Bevölkerung vor Lärmbelästigungen überwiegt jedenfalls das Interesse von Lenkern der in der zitierten Verordnung näher umschriebenen einspurigen Kraftfahrzeuge an der ungehinderten Benützung der definierten Straßenabschnitte. Dieses Fahrverbot ist insbesondere im Hinblick auf die ausführliche lärmtechnische Stellungnahme ausreichend begründet. Darin wird detailliert ausgeführt, in welcher Weise „laute Motorräder“ definiert werden. Nachvollziehbar wird erläutert, dass als laut einzustufende Motorräder vom Verkehrsgeschehen ausgeschlossen werden sollen. Wörtlich heißt es dazu in der Stellungnahme:

„Laute Motorräder bzw. hochtourige Fahren und Aufheulen der Motoren stehen bei den Betroffenen bei der Charakterisierung der Belästigung an oberster Stelle. Dies dürfte auch die Ursache sein, dass knapp 78 % der Befragten Fahrverbote für laute Motorräder zustimmen. Die besondere Herausforderung zur Realisierung derartiger Fahrverbote ist die technische Abgrenzung, was unter ‚lauten Motorrädern‘ zu verstehen ist. Diese Fragestellung ist sowohl auf lärm- als auch auf fahrzeugtechnischer Ebene zu klären. Den Vollzugsmöglichkeiten ist dabei geschuldet, dass der Maßstab dafür nicht die konkrete Geräuschentwicklung auf gewissen Streckenabschnitten ist, sondern dass Motorräder, die als laut einzustufen sind, bereits vom Verkehrsgeschehen ausgeschlossen werden. Es liegt dem Grunde nach in der Methodik des Typprüfverfahrens, dass der Vorbeifahrtspegel aller seit geraumer Zeit zugelassenen Motorräder einen bestimmten Wert (80 dB) nicht überschreitet. Nichts destotrotz weisen Motorräder höchst divergierende Nahfeldpegel (Standgeräusch) auf. Die Geräusche, wie sie im Nahfeld gekennzeichnet sind, entwickeln sich genau in jenen Situationen, wo durch starke Beschleunigungsvorgänge nicht mehr jene Fahrweise abgebildet wird, wie sie im Typprüfverfahren bei der Vorbeifahrtsmessung zu Grunde liegt. Genau diese Vorgänge führen aber bei den Betroffenen in einem hohen Prozentsatz zu Störwirkungen. Es ist daher schlüssig, dass die Bevölkerung unter lauten Motorrädern jene versteht, deren Nahfeldpegel so hoch ist, dass bei entsprechender Betriebsweise des Kraftrades besonders hohe Immissionen bei den Anrainern und Nachbarn hervorgerufen werden.“

Mangels Überprüfbarkeit des konkreten Fahrgeräusches ist zwecks Ausschlusses solcher lauter Motorräder auf das Standgeräusch (Nahfeldpegel) abzustellen. Um einen Vollzug eines entsprechenden Fahrverbotes zu gewährleisten, ist das Standgeräusch im Zeitpunkt der Genehmigung des Fahrzeuges oder der Type entscheidend. Diese „Regelungstechnik“ erachtet das Landesverwaltungsgericht Tirol weder als gleichheits- noch als gesetzeswidrig.

### 3.1.2. Zur Aufstellung der Verkehrszeichen:

Der Vorschrift des § 44 Abs 1 StVO 1960 ist immanent, dass die Straßenverkehrszeichen dort anzubringen sind, wo der räumliche Geltungsbereich der Verordnung beginnt und endet. Es lässt sich § 44 Abs 1 StVO 1960 zwar nicht entnehmen, dass sich eine Verpflichtung zur „zentimetergenauen“ Einhaltung des in einer Verordnung verfügten räumlichen Geltungsbereiches für die Aufstellung entsprechend der Verkehrszeichen ergibt (vgl VwGH 25.01.2002, 99/02/0014); differiert der Aufstellungsort eines Verkehrszeichens

von der getroffenen Verordnungsregelung allerdings um 5 m, kann von einer gesetzmäßigen Kundmachung keine Rede sein (vgl ua VwGH 30.09.2010, 2008/07/0164).

Die Standorte der Verkehrszeichen sind in § 4 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft X vom 09.06.2020 umschrieben. Die Verkehrszeichen wurden auf der B \*\*\* DD bei km 0,0 + 7m in Fahrtrichtung U und bei km 22,4 + 109m in Fahrtrichtung W sowie bei 28 „Einmündungen“ aufgestellt. Die Formulierung, wonach bei der Kundmachung dieser Verordnung sämtliche Einmündungen „nicht untergeordneter Straßen (§ 19 Abs 6 StVO 1960)“ in den betroffenen Streckenabschnitt durch Anbringung der Straßenverkehrszeichen zu berücksichtigen sind, ist nicht unbestimmt. Durch den Hinweis auf § 19 Abs 6 StVO 1960 wird klargestellt, an welchen Einmündungen zusätzliche Verkehrszeichen aufzustellen sind. Darüber hinaus hat nach der Judikatur der Höchstgerichte (vgl VwGH 30.01.2004, 2002/02/0302 ua) nicht an jeder denkbaren, über § 19 Abs 6 StVO 1960 hinausgehenden Zufahrt in Verbotsbereichen eine entsprechende Beschilderung zu erfolgen, sondern nur für solche Zufahrten, welche auf legale Weise mit Kraftfahrzeugen, für welche die Verkehrsbeschränkung gilt, überhaupt erreicht werden kann. Die entsprechende Beschilderung hat somit nur für solche Zufahrten zu erfolgen, die einerseits von Kraftfahrzeugen zulässigerweise benützt werden dürfen und andererseits von außen in den Beschränkungsbereich hineinführen. Ein Verstoß gegen diese Vorgabe ist für das Landesverwaltungsgericht Tirol nicht erkennbar.

Das Verbotsschild für Motorfahräder ist für jeden Verkehrsteilnehmer eindeutig erkennbar. Der Inhalt der Zusatztafel wird im ersten Absatz des § 4 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft X vom 09.06.2020 klar umschrieben. Aus der Verwendung eines mathematischen Zeichens lässt sich jedenfalls keine Unbestimmtheit ableiten. Bei einer Zeitangabe 10:06 bis 31.10 ist bei einer im Jahr 2020 aufgestellten Tafel jedenfalls davon auszugehen, dass sie während des angeführten Zeitraumes im Jahr 2020 gilt. Die vom Beschwerdeführer unter Hinweis auf § 51 Abs 1 StVO erwähnte mangelnde Wiederholung macht die Verordnung nicht gesetzwidrig, da eine Wiederholung nur aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist. Unter diesem Gesichtspunkt war allerdings ein wiederholtes Aufstellen des verfahrensgegenständlichen Fahrverbotes insbesondere im Hinblick auf die bei 28 Einmündungen aufgestellten gleichlautenden Verkehrszeichen aus Gründen der Verkehrssicherheit jedenfalls nicht notwendig.

### 3.1.3. Zusammenfassung:

Dem Landesverwaltungsgericht selbst steht die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Verordnungen selbst nicht zu (Art 135 Abs 4 iVm 89 Abs 1 B-VG). Bei Bedenken gegen die Anwendung einer Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit hat das Landesverwaltungsgericht vielmehr einen Antrag auf Aufhebung dieser Rechtsvorschrift beim Verfassungsgerichtshof zu stellen (Art 135 Abs 4 iVm 89 Abs 2 B-VG).

Die Bedenken des Beschwerdeführers zur Rechtmäßigkeit der verfahrensgegenständlichen Verordnung der Bezirkshauptmannschaft X wird nicht geteilt. Das Landesverwaltungsgericht sieht sich daher nicht veranlasst, den Verfassungsgerichtshof mit einem entsprechenden Normprüfungsantrag zu befassen.

### 3.2. Zum „Günstigkeitsprinzip“:

§ 1 Abs 2 VStG sieht vor, dass sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht richtet, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre. Dieses in der zitierten Bestimmung normierte „Günstigkeitsprinzip“ gilt allerdings nicht für „Zeitgesetze“. Dabei handelt es sich um Gesetze, die von vornherein nur für einen bestimmten Zeitraum gegolten haben und der Wegfall der Regelung somit nicht auf einem geänderte Unwerturteil des Normgebers basiert (vgl dazu etwa generell VwGH 22.07.2019, Ra 2019/02/0107).

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft X vom 09.06.2020, ZI \*\*\*, ist mit Ablauf des 31.10.2020 außer Kraft getreten. Das Verbot erfasst somit jenen Zeitraum, während dessen mit einem verstärkten Motorradverkehr zu rechnen ist. Das Außerkrafttreten ist daher nicht auf eine nachträgliche andere Beurteilung der Lärmsituation zurückzuführen. Im Hinblick auf das dem Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt – 13.06.2020 – vorgeworfene Verhalten ist das Außerkrafttreten der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft X vom 09.06.2020, ZI \*\*\*, mit Ablauf des 31.10.2020 unbeachtlich.

### 3.3. Zum Tatvorwurf:

#### 3.3.1. Zum objektiven Tatbestand:

Der Beschwerdeführer hat das auf ihn zugelassenen Motorrad mit dem amtlichen Kennzeichen \*\*\_\*\*\*\*\* auf dem von der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft X vom 09.06.2020, ZI \*\*\*, umfassten Abschnitt der B \*\*\* DD zu der im angefochtenen Straferkenntnis angegebenen Tatzeit gelenkt. Zum damaligen Zeitpunkt war in der Zulassungsbescheinigung zum Standgeräusch der Wert 100 dB(A) mit einer Drehzahl von 6000 U/min eingetragen.

Der Beschwerdeführer weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Nachmessung am 14.07.2020 anhand der nunmehr geltenden Messmethode einen Lärmwert von 92 dB ergeben hat.

#### Dazu hält das Landesverwaltungsgericht Tirol Folgendes fest:

§ 3 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft X vom 09.06.2020 stellt eindeutig auf den bei der Genehmigung des Fahrzeuges oder der Type bestimmte Standgeräusche (Nahfeldpegel) ab. Für das Landesverwaltungsgericht Tirol ist diese Regelung schon deswegen nachvollziehbar, da eine Überprüfbarkeit des Standgeräusches durch kontrollierende Organe nur anhand der Zulassungsbescheinigung möglich ist. Auch eine allfällige nach dem Tatzeitpunkt durchgeführte Nachmessung ist ausgehend vom eindeutigen Wortlaut rechtlich irrelevant. Dies gilt umso mehr, als die Messmethode zur Ermittlung des Standgeräusches bei Erlassung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft X vom 09.06.2020 beinahe 20 Jahre in Geltung stand.

Aufgrund der Angaben in der Zulassungsbescheinigung ist das kontrollierende Organ jedenfalls nicht verpflichtet nachzuforschen, welche Messmethoden zur Ermittlung des Standgeräusches herangezogen wurden und ob allenfalls aufgrund geänderter Messvorschriften der Wert des eingetragenen Standgeräusches zu berichtigen wäre.

Der Beschwerdeführer hat entgegen § 3 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft X vom 09.06.2020, Zahl \*\*\*, den entsprechenden Abschnitt der B \*\*\* DD befahren, dadurch § 52 lit a Z 6b StVO 1960 in Verbindung mit der zitierten Verordnung verletzt und folglich den objektiven Tatbestand des § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 erfüllt.

### 3.2.1. Zum subjektiven Tatbestand:

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist als „Ungehorsamsdelikt“ zu qualifizieren. Es ist daher gemäß § 5 Abs VStG Sache des Täters, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dem Beschuldigten war das Fahrverbot jedenfalls bekannt. Im Hinblick auf das Verschulden hat er im Wesentlichen vorgebracht, im Hinblick auf die geänderten Vorschriften zur Messung des Standgeräusches der Meinung gewesen zu sein, den verfahrensgegenständlichen Abschnitt der B \*\*\* DD befahren zu dürfen.

Mit diesem Vorbringen zeigt der Beschwerdeführer im Hinblick auf die eindeutigen Angaben in der Zulassungsbescheinigung zum Tatzeitpunkt keinen Umstand auf, warum er an der Einhaltung des Fahrverbotes gehindert gewesen wäre. Die Verwaltungsübertretung ist dem Beschwerdeführer sohin auch subjektiv vorzuwerfen.

### 3.3. Zur behaupteten Mangelhaftigkeit des Spruches:

Der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer bringt vor, die Bezeichnung des Tatortes und der Tatzeit im angefochtenen Straferkenntnis entspreche nicht den Vorgaben des § 44a Z 1 VStG und sei daher zu unbestimmt.

Dazu hält das Landesverwaltungsgericht Tirol Folgendes fest:

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Die als erwiesen angenommene Tat ist der den Delikttatbestand erfüllende Sachverhalt. Die Umschreibung dieser Tat hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte einerseits seine Verteidigungsrechte wahren und im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und er andererseits nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist.

Dementsprechend verlangt § 44a Z 1 VStG eine möglichst präzise Angabe des Tatortes und der Tatzeit. Eine Tatortumschreibung, die mehrere Auslegungsmöglichkeiten zulässt, genügt diesen Anforderungen nicht. Eine nicht hinreichend bestimmte Tatzeit verstößt ebenfalls gegen die Vorgabe des § 44a Z 1 VStG. Die Anforderungen an die Konkretisierung des Tatortes und der Tatzeit dürfen aber auch nicht überspannt werden. Die an die Angabe des Tatortes und der

Tatzeit gestellten Bestimmtheiterfordernisse haben lediglich im Auge, den Bestraften nicht in seine Verteidigungsrechten einzuschränken und eine Doppelbestrafung zu verhindern (vgl VwGH 27.04.2012, ZI 2011/02/0324, zum Tatort mit Hinweisen auf die Judikatur).

Im gegenständlichen Fall wird der Tatort im angefochtenen Straferkenntnis wie folgt umschrieben:

„Gemeinde W, auf der B \*\*\*, bei km 3,800 in Richtung W, gegenüber Einfahrt CC“

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses beinhaltet somit die Gemeinde, innerhalb derer Grenzen der verfahrensrelevante Straßenabschnitt verläuft, die Bezeichnung der Straße, die Kilometerangabe und eine Konkretisierung „gegenüber Einfahrt CC“. In Verbindung mit der exakt angegebenen Tatzeit – 13.06.2020 um 14.00 Uhr – lässt sich der Tatort eindeutig zuordnen. Es besteht kein Zweifel, für welche Verwaltungsübertretung der Beschwerdeführer bestraft wird. Durch die im angefochtenen Bescheid erfolgte Zeitangabe sowie Tatortbeschreibung wurde der Beschwerdeführer weder in seinen Verteidigungsrechten verletzt noch der Gefahr ausgesetzt, für diese Tat doppelt bestraft zu werden. Tatzeit und Tatort sind daher im angefochtenen Straferkenntnis hinreichend bestimmt und entspricht deren Umschreibung den in § 44a Z 1 VStG normierten Anforderungen.

#### 3.4. Zur Strafbemessung:

Grundlage der beschränkten Fahrverbotsverordnung ist § 43 Abs 2 lit a StVO 1960. Das umschriebene Fahrverbot dient somit dem Schutz der Bevölkerung und der Umwelt. Mit der Verordnung werden für einen genauen Zeitraum gezielt Fahrten mit einspurigen Fahrzeugen, deren bei der Genehmigung dieser Fahrzeuge oder ihrer Type bestimmtes Standgeräusch (Nahfeldpegel) einen genau definierten Wert überschreiten, verboten. Mit dem Verstoß gegen dieses Fahrverbot hat der Beschwerdeführer gegen den eben beschriebenen Schutzzweck verstoßen und ist die mit der Verwaltungsübertretung verbundene Beeinträchtigung jedenfalls nicht geringfügig.

Die Bedeutung des durch das Fahrverbot strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist hoch, da sie dem Schutz der dort lebenden Bevölkerung dient. Beim Beschwerdeführer ist im Hinblick auf sein Fachwissen jedenfalls nicht von einem geringen Verschulden auszugehen. Unter Beachtung der Bemessungskriterien – Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, Ausmaß des Verschuldens – ist die von der Bezirkshauptmannschaft Y verhängte Geldstrafe von Euro 220,00 – auch wenn damit die belangte Behörde ca 30 % des gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens von bis zu Euro 726,00 ausgeschöpft hat – schuld- und tatangemessen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 101 Stunden entspricht den Vorgaben des § 16 in Verbindung mit § 19 VStG.

#### 4. Ergebnis:

##### 4.1. Zur Entscheidung:

Der Beschwerdeführer hat durch sein Verhalten die Rechtsvorschrift des § 52 lit a Z 6b StVO 1960 in Verbindung mit der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft X vom 09.06.2020

verletzt und damit eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 begangen. Das durch die zitierte Rechtsvorschrift geschützte Rechtsgut hat eine hohe Bedeutung. Das Verschulden des Beschwerdeführers ist nicht als geringfügig zu qualifizieren. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von Euro 220,00 ist unter Berücksichtigung der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und des Ausmaßes des Verschuldens schuld- und tatangemessen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe erfüllt die Vorgaben des § 16 iVm § 19 VStG.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen, allerdings waren den im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zitierten Rechtsvorschriften § 44a Z 2 und 3 VStG entsprechend die Fundstellen hinzuzufügen (VwGH 25.04.2019, Ra 2018/09/0113; VwGH 06.08.2020, Ra 2020/09/0013). Dementsprechend lautet Spruchpunkt 1. des gegenständlichen Erkenntnisses.

Da das Landesverwaltungsgericht Tirol das angefochtene Straferkenntnis bestätigt, waren dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG Kosten in Höhe von 20 % der verhängten Strafe und folglich Euro 44,00 vorzuschreiben. Dementsprechend lautet Spruchpunkt 2. des gegenständlichen Erkenntnisses.

#### 4.2. Zur schriftlichen Ausfertigung des Erkenntnisses:

Nach § 47 Abs 4 letzter Satz VwGVG sind in Verfahren in Verwaltungsstrafsachen nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung der Spruch des Erkenntnisses und seine wesentliche Begründung nach Möglichkeit sofort zu beschließen und zu verkünden. Die Verkündung der Entscheidung direkt nach der Verhandlung stellt nach der zitierten Bestimmung den, wenn auch in der Praxis nicht immer umsetzbaren, Regelfall dar. Ist eine anschließende Verkündung nicht möglich, etwa wegen der Komplexität der Sach- oder Rechtslage, hat die Entscheidung schriftlich zu ergehen. Bedarf die Fällung des Erkenntnisses (etwa die Beweiswürdigung) reiflicher Überlegung, so kann das Verwaltungsgericht von der sofortigen Verkündung Abstand nehmen. Andernfalls belastet die rechtswidrige Unterlassung der Verkündung durch das Verwaltungsgericht das Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit (VwGH 11.09.2019, Ra 2019/02/0110; dieser Entscheidung folgend VwGH 02.10.2020, Ra 2020/02/0182).

Das Verwaltungsgericht hat ein Absehen von der mündlichen Verkündung zu begründen. Eine solche Begründung im Einzelfall ist, wenn sie in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze erfolgt, nicht revisibel (VwGH 02.10.2020, Ra 2020/02/0182, mit weiteren Nachweisen; dieser Entscheidung folgend VwGH 12.02.2021, Ra 2020/02/0291).

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hatte sich umfangreich mit der vom Beschwerdeführer behaupteten Gesetzwidrigkeit der verfahrensrelevanten Verordnung der Bezirkshauptmannschaft X vom 09.06.2020 auseinanderzusetzen. In diesem Zusammenhang hat der Beschwerdeführer noch im Rahmen der mündlichen Verhandlung ein ergänzendes Vorbringen erstattet und das von GG vom 05.05.2021 erstattete Gutachten vorgelegt. Davon ausgehend erfolgte eine umfangreiche Erörterung zu den Themen „Standgeräusch“ und „Fahrgeräusch“. Zudem hatte eine ausführliche rechtliche Auseinandersetzung mit dem

Vorbringen zur zitierten Verordnung stattzufinden. Diese Umstände rechtfertigen das Absehen von der mündlichen Verkündung. Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausdrücklich auf die mündliche Verkündung verzichtet.

#### VII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Im Hinblick auf den Tatvorwurf galt es im Wesentlichen zu prüfen, ob der Beschwerdeführer zu der im angefochtenen Straferkenntnis angeführten Tatzeit ein einspuriges Fahrzeug gelenkt hat, auf das das Fahrverbot der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft X vom 09.06.2020, ZI \*\*\*, anzuwenden war. Der entsprechende Sachverhalt ist weitgehend unbestritten.

Mit den geltend gemachten Verordnungs- und Kundmachungsmängeln betreffend die zitierte Verordnung hat sich das Landesverwaltungsgericht Tirol – nach einem umfangreichen Ermittlungsverfahren – in rechtlicher Sicht auseinandergesetzt. Bei der Beurteilung der geltend gemachten Verordnungs- und Kundmachungsmängeln ist das Landesverwaltungsgericht Tirol von der einheitlichen Judikatur der Höchstgerichte zu den §§ 43 ff StVO 1960 nicht abgewichen. Auch diesbezüglich waren keine Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung zu erörtern.

Bei der Strafbemessung wiederum handelt es sich um eine Ermessensentscheidung für den einzelnen Fall, die keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl VwGH 09.12.2019, Ra 2019/03/0123).

Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung waren daher nicht zu erörtern. Dementsprechend erklärt das Landesverwaltungsgericht Tirol die ordentliche Revision in Spruchpunkt 3. des gegenständlichen Erkenntnisses für nicht zulässig.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol weist noch daraufhin, dass nach dem eindeutigen Wortlaut des § 25a Abs 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) eine Revision wegen Verletzung in Rechten und folglich eine Revision des Beschwerdeführers nicht zulässig ist. Für den Beschwerdeführer kommt gegen die vorliegende Entscheidung folglich nur eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof in Betracht.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.



Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof Verfahrenshilfe zu beantragen. Verfahrenshilfe ist zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten bzw wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von der Partei noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der oben angeführten Frist für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof beim Verfassungsgerichtshof und für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag an den Verwaltungsgerichtshof ist, soweit dies dem Antragsteller zumutbar ist, kurz zu begründen, warum entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird.

Zudem besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden können.

Hinweis:

Rechtskräftig verhängte Geldstrafen (sowie Verfahrenskostenbeiträge) sind bei der Behörde einzubezahlen (vgl § 54b Abs 1 VStG).

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Hirn  
(Richter)